

RS OGH 1994/9/23 5Ob58/94, 5Ob234/10p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1994

Norm

ABGB §1304 A
MRG §8 Abs3
ZPO §273 Abs1

Rechtssatz

Die nur stundenweise und tageweise Inanspruchnahme des Mietobjektes der Antragstellerin für die Neugestaltung des Geschäftslokales der Antragsgegnerin im Rahmen der Entschädigungsregelung des § 8 Abs 3 MRG kann nicht dazu führen, der Antragstellerin alle durch die monatelangen Baumaßnahmen eingetretenen Vermögensnachteile abzugelten. Andererseits wäre in der schlichten Gegenüberstellung der Gesamtdauer der Bauarbeiten und der zeitlichen Inanspruchnahme des Mietobjektes der Antragstellerin kein gerechter Maßstab für die Bemessung der Entschädigung zu finden, weil jede, auch nur kurze Behinderung des Zugangs zu einem Geschäftslokal - allein schon durch die negative Mundpropaganda - längere Zeit hindurch Geschäftseinbußen nach sich ziehen kann. Im Sinne § 1304 ABGB war daher hier die Mitte zwischen den denkbaren Extremen zu wählen und der Entschädigungsbetrag mit der Hälfte des festgestellten Gesamtschadens festzusetzen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 58/94
Entscheidungstext OGH 23.09.1994 5 Ob 58/94
Veröff: SZ 67/155
- 5 Ob 234/10p
Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 234/10p
Vgl auch; Veröff: SZ 2011/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0026758

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at